



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -

## **Rundschreiben Nr. 07/2010 -Zusatzversorgungskasse-**

### Inhalt:

- I. Umlage und Zusatzbeitrag 2011**
- II. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**
- III. Einmalige Sonderzahlung 2011 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2010 geht zu Ende, die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel stehen unmittelbar bevor. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie ein letztes Mal über aktuelle Themen in Sachen Zusatzversorgung informieren. Gleichzeitig nehmen wir dieses Rundschreiben zum Anlass, Ihnen für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken. Wir möchten auch Danke sagen für die vielen Hinweise und Anregungen, die halfen, unsere gemeinsame Arbeit noch effizienter zu gestalten. Gerne stehen wir Ihnen auch im kommenden Jahr kompetent mit Rat und Tat zur Seite. Erst einmal wünschen wir Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage, besinnliche Stunden und alles Gute für das neue Jahr.

### **I. Umlage und Zusatzbeitrag 2011**

Im Jahr 2011 betragen der Zusatzbeitragssatz unverändert 4,0% und der Umlagesatz zunächst 1,1% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Die Finanzierung der Zusatzversorgungskasse unterliegt einer turnusmäßigen Überprüfung. Dazu wurde vom verantwortlichen Aktuar ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt. Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse hat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 das Gutachten zur Kenntnis genommen und wird sich in einer seiner nächsten Sitzungen erneut mit der zukünftigen Finanzierung der Zusatzversorgung befassen.

### **II. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**

Die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages beträgt bei tarifgebundenen Arbeitgebern für das Jahr 2011 unverändert 2,0% des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Für nicht tarifgebundene Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, abweichende Arbeitnehmerbeiträge zu vereinbaren.

Zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages fasste der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 auf Antrag der aus dem Kreis der Pflichtversicherten berufenen Fachausschussmitglieder den Beschluss, dass der Arbeitnehmerbeitrag ab dem 1. März 2011 vollständig dem Zusatzbeitrag zugeordnet wird.

Nähere Informationen und Meldebeispiele dazu teilen wir Ihnen rechtzeitig in einem gesonderten Rundschreiben mit.

### **III. Einmalige Sonderzahlung 2011 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**

Die Tarifvertragsparteien des kommunalen öffentlichen Dienstes einigten sich bereits am 27. Februar 2010 auf eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240,00 EUR bzw. 50,00 EUR, die im Januar 2011 ausgezahlt werden soll, wenn Beschäftigte an einem Tag des Monats Januar Anspruch auf Entgelt haben.

Diese Sonderzahlung ist steuerpflichtiges Arbeitsentgelt. Ausschluss- oder Ausnahmetatbestände sind weder tarifvertraglich noch nach der Satzung des KVBbg-ZVK- gegeben. Die einmalige Sonderzahlung gehört deshalb zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Für sie sind Umlagen und Zusatzbeiträge zu entrichten.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 – 79860 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter